

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Der Gebührenbedarfsberechnung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Ausübung der Straßenreinigung

Nach unserer Straßenreinigungssatzung sind alle Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften zu reinigen. Die Gemeinde hat bei den in der Straßenreinigungsverordnung in den Abschnitten A und B aufgelisteten Straßen die Fahrbahn zu reinigen. Die Straßen nach Abschnitt A werden wöchentlich gereinigt, die nach Abschnitt B alle zwei Wochen. In den Monaten Oktober bis Dezember werden aber auch die Straßen nach Abschnitt B wegen der erhöhten Verschmutzung durch das herbstliche Laub wöchentlich gereinigt.

Die Kosten der Papierkorbentleerung und die Kosten der Abfuhr von Straßenlaub werden in der Kostenrechnung in Ansatz gebracht, soweit dies der Reinigung der in der Straßenreinigungsverordnung genannten Straßen dient. Die Straßenreinigung wird durch eine Fremdfirma durchgeführt. Der aktuelle Vertrag ist für die Jahre 2012 bis 2015 ausgeschrieben und für das Jahr 2016 verlängert worden. Die aktuelle Kalkulation beruht auf den Jahren 2012 bis 2014.

Umlage der Kosten der Straßenreinigung auf die Nutzer

Die Kosten der Straßenreinigung sind nach der Straßenreinigungsgebührensatzung auf die Eigentümer der Grundstücke, die an den unter Abschnitt A und B der Straßenreinigungsverordnung aufgelisteten Straßen liegen, umzulegen. Da ein Teil der Kosten auch auf die Reinigung öffentlicher Flächen entfällt, werden 25% der Kosten vorab abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden nach dem Frontmetermaßstab umgelegt, d.h. die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite.

Kostenrechnung 2015

Für die Kostenrechnung sind zunächst die gesamten Kosten zu erfassen. Problematisch ist dabei, die Kosten der Straßenreinigung auf die zwei verschiedenen Gebührensätze (für die Straßen nach Abschnitt A und B) aufzuteilen. Eine Aufteilung der Rechnungen auf die beiden Reinigungsklassen ist nicht leistbar. Daher müssen auch bei der Kostenrechnung die Kosten und die Erlöse nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben aufgeteilt werden.

Folgende Kosten sind in die Kostenrechnung eingeflossen:

Fremdreinigung

Es handelt sich um die Kehrgebühren, die seitens der Gemeinde an die mit der Straßenreinigung beauftragte Firma gezahlt werden. Umlagemaßstab sind hierbei die vereinbarten Preise pro Reinigungsklasse multipliziert mit der zu reinigenden Wegstrecke.

Bauhofsleistungen (Entleerung Papierkörbe und Entsorgung Straßenlaub)

Die Kosten für die Entleerung von Papierkörben an den zu reinigenden Straßen sind ebenfalls über Straßenreinigungsgebühren umzulegen. Da die Straßen der Reinigungsklasse I stärker frequentiert sind als die der Reinigungsklasse II müssen die Papierkörbe an diesen Straßen öfter entleert werden, daher haben wir für diese Papierkörbe eine doppelt so häufige Entleerung berechnet. Bei den Kosten der Laubentsorgung handelt es sich um die Abfuhrkosten des für die Bürger von Oktober bis Februar kostenlosen Containers für Straßenlaub, der beim Recyclinghof aufgestellt ist.

Personal/Sachkosten

Es handelt sich um Kosten für das im Rathaus mit der Organisation und Abrechnung der Straßenreinigung beschäftigte Personal im Tiefbauamt und der Kämmerei.

Daneben werden Sachkosten für das Personal im Rathaus in Ansatz gebracht. Da alle mit der Straßenreinigung beschäftigten Mitarbeiter jeweils nur zu einem geringen Teil ihrer Gesamtarbeitszeit mit dieser Thematik befasst sind, ist ein direkter Kostennachweis nicht möglich. Wir haben hierfür den allgemein anerkannten Pauschalkostensatz von 15% der Personalkosten angesetzt.

Über-/Unterdeckungen

In die Kalkulation der Gebühr ab 2012 sind zwei Drittel der Unterdeckung der Jahre 2008 bis 2009 sowie die Unterdeckung 2010 eingeflossen. Die Unterdeckungen aus den Jahren 2011 – 2015 werden in die Gebührenkalkulation 2017 einfließen (insges. - 13.290,77 €).